

Deutscher Sozialgerichtstag e.V., c/o Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel

An das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat 403
<per E-Mail>

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (GewHG-E)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Sozialgerichtstag e. V. (DSGT) dankt für die Gelegenheit, sich im Rahmen der Anhörung zum Gesetzesvorhaben zu beteiligen. Die kurze Frist für eine Stellungnahme ermöglicht es leider nur, einen cursorischen Blick auf den Entwurf zu werfen.

Grundsätzlich ist der Gesetzentwurf zu begrüßen, da u.a. die Umsetzung der Istanbul Konvention und die nachhaltige Finanzierung von Schutz Betroffener von Gewalt unerlässlich sind. Allein wäre aus der Sicht des DSGT eine Integration der geplanten Regelungen in das SGB XIV geboten gewesen, um die Schaffung von doppelten Regelungsstrukturen zu vermeiden. Der Entwurf regelt nämlich vom Ansatz her nach unserer Auffassung besondere Fälle des Sozialen Entschädigungsrechts, welches sich nunmehr systematisch im SGB XIV wiederfindet.

Im Einzelnen möchten wir auf die folgenden Umstände hinweisen:

Der Gewaltbegriff in § 2 Abs. 1 bis 3 GewHG-E orientiert sich nicht an der Definition für Opfer von Gewalttaten in § 13 SGB XIV. Er ist teilweise enger, da besondere Formen der Gewalt erfasst werden. Aus Sicht des DSGT wäre es sinnvoll, eine einheitliche Regelung für alle Opfer von Gewalt zu finden, welchen dann gewaltfreie Räume sowie die hier geregelten Unterstützungsmöglichkeiten angeboten werden. Weiterhin findet sich das Erfordernis einer gegenwärtigen Gewaltgefährdung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 GewHG-E als Leistungsvoraussetzung. Mit dieser Anforderung dürfte der Zugang unnötig erschwert sein, da der Nachweis des Vorliegens einer gegenwärtigen Gefährdung für viele Betroffene nicht leicht sein wird.

